

Förderverein des Horts Ruppiner Rasselbande Falkensee

SATZUNG

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 10. Juli 2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Horts Ruppiner Rasselbande Falkensee“.
- (2) Sitz des Vereins ist Falkensee.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die engere Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehern und allen anderen an der Bildung und Erziehung im Hort beteiligten Personen. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Das Wirken des Vereins ist insbesondere gerichtet auf:
 - Förderung der engen Zusammenarbeit zwischen Eltern, Hort und den die Arbeitsgemeinschaften durchführenden Personen,
 - Förderung der Integration,
 - Ausrichtung und Unterstützung von Ausflügen, Hortfeiern und ähnlichen Veranstaltungen für Eltern, Kindern und die im Hort tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer und materieller Weise,
 - Unterstützung bei der Beschaffung zusätzlicher Ausstattung,
 - Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen des Ferienprogramms,
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder im Einzelfall.

§ 3 Mittel des Vereins und ihre Verwendung

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erhält der Verein insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden, Sponsoring und Zuwendungen jeder Art.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zu Beginn des Schuljahres fällig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke

verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt und den Vereinszweck unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch in Textform zu stellenden Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Antragssteller und dem Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmebegehren.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag regelmäßig zu zahlen und auch sonst den Vereinszweck zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist,
- Tod,
- Ausschluss wegen Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr,
- Ausschluss aus wichtigem Grund bei vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Im Falle des Ausschlusses aus wichtigem Grund ist dem Auszuschließenden ein Anhörungsrecht zu gewähren und der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Der Auszuschließende kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden und des Schatzmeisters,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) Bestätigung der inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Gesamtplanung,
- f) Bestellung von einem oder mehreren Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen (einschließlich des Vereinszwecks), die eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen erfordert.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch Aushang im Hort mit einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung soll zusätzlich durch Mitteilung auf der Internetseite des Horts erfolgen; die unterbliebene Einladung per Internet hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung soll möglichst innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz oder in hybrider Form stattfinden, wenn besondere Gründe dies sinnvoll erscheinen lassen.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Dazu ist eine Ladungsfrist von einer Woche ausreichend.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, aus der Mitgliederversammlung heraus, entscheidet die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Stimmen durch Vollmacht von nicht anwesenden Mitgliedern wahrnehmen. Mitglieder des Vorstandes können Stimmen von nicht anwesenden Mitgliedern in unbegrenzter Zahl wahrnehmen. Die Bevollmächtigung ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes in Textform zu erklären.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus fünf Personen, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem weiteren Beisitzer. Der Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden alle zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgen. Bis zur Nachwahl kann der verbleibende Vorstand eine kommissarische Vernehmung bestimmen.

(3) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und mit einer Frist von 72 Stunden eingeladen wurde oder wenn alle Mitglieder anwesend sind, ohne dass es einer Einladungsfrist bedürfte. Der Vorstand kann die Teilnahme weiterer Personen an den Beratungen des Vorstands zulassen. Eine Sitzung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form stattfinden.

(4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wobei angemessene Fristen zu beachten sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung beschließt eine eigens zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine erneute Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

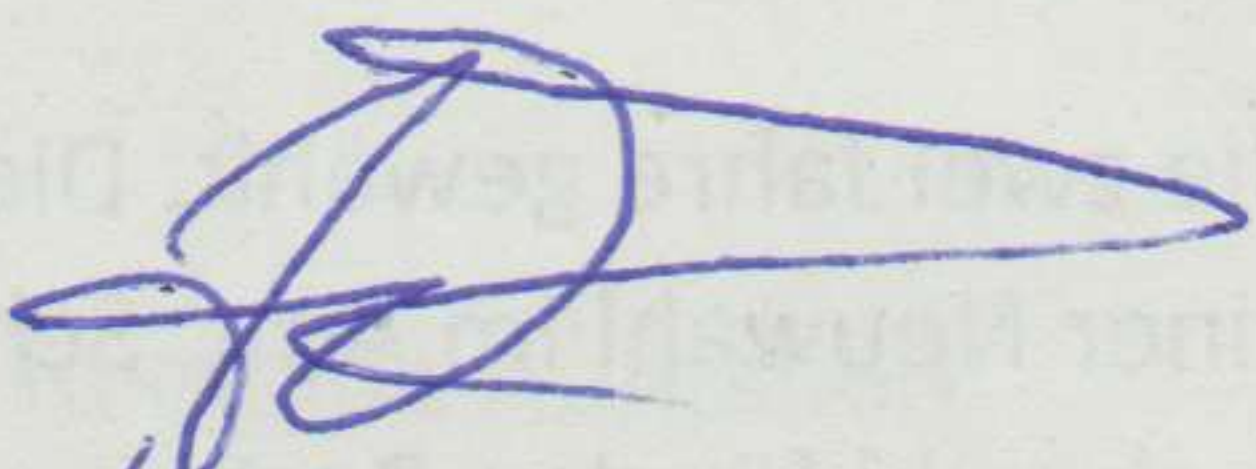
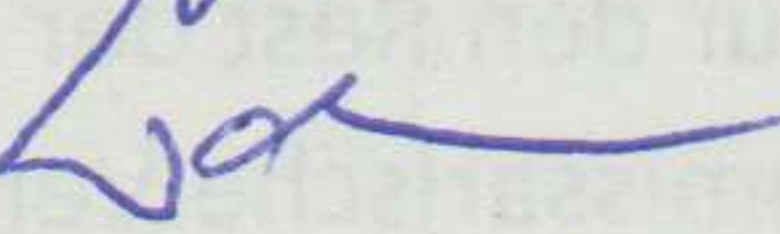
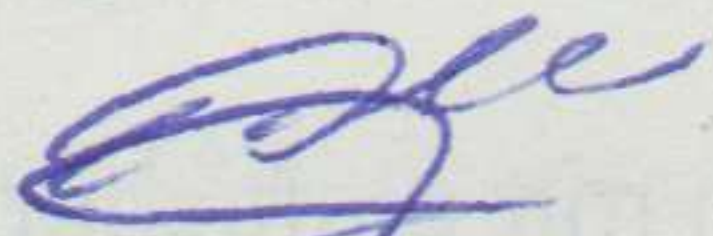


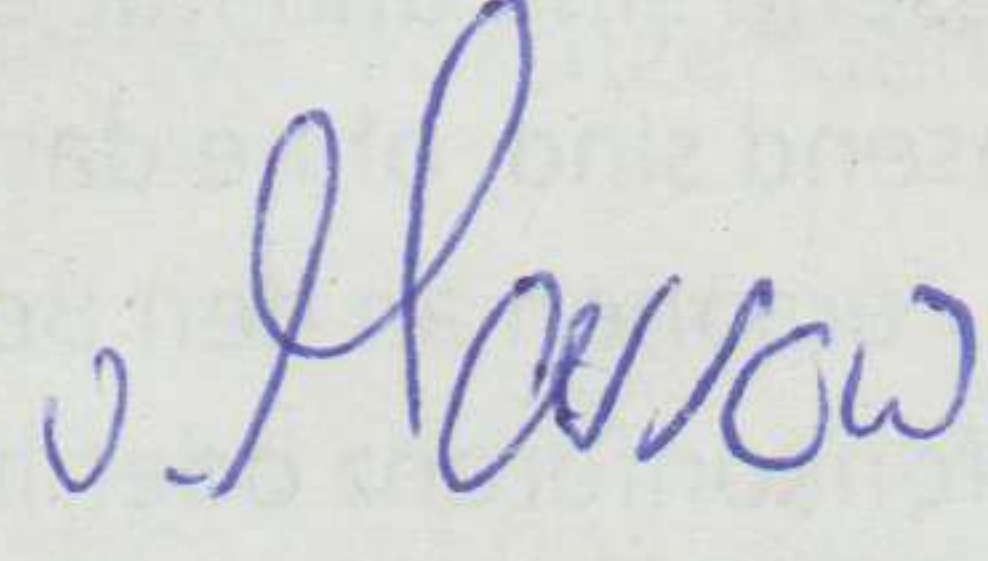
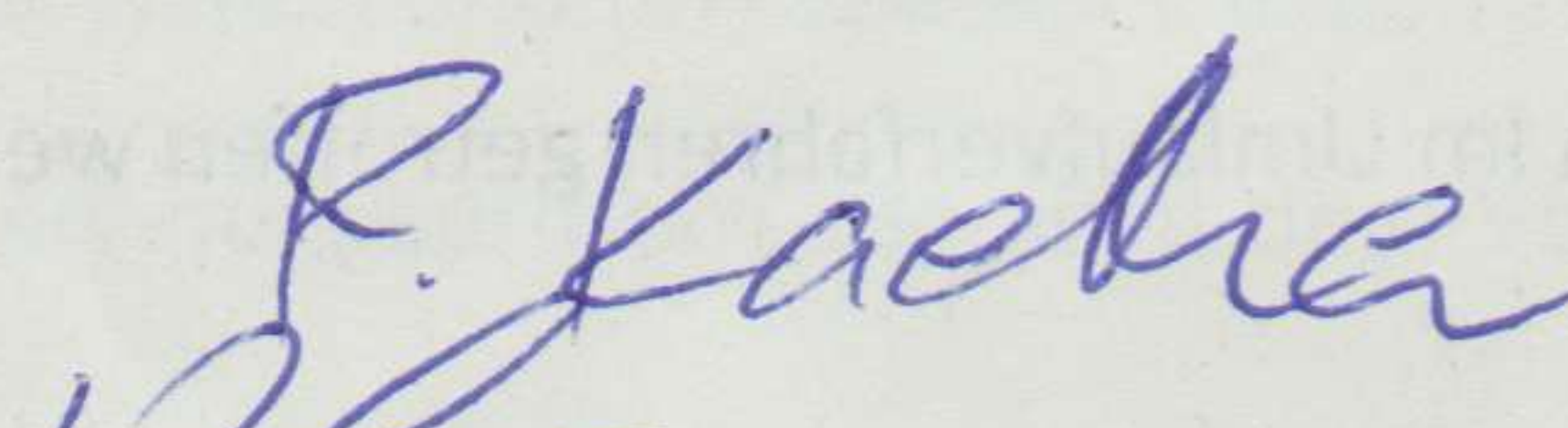

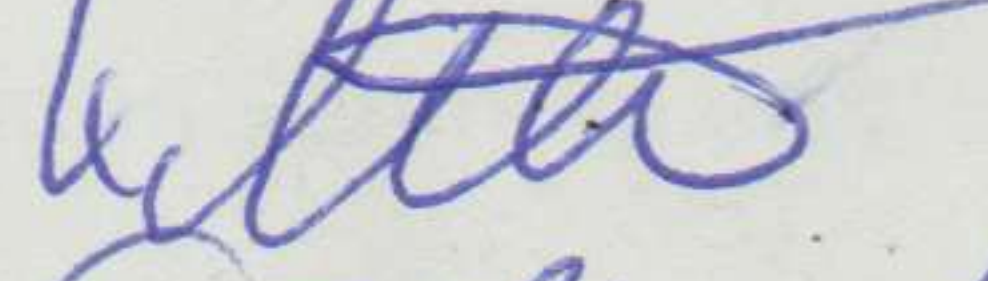
(3) Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins - sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - an die Stadt Falkensee als Träger des Horts, die es im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden hat. Der Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildung und Erziehung zu verwenden.

§ 10 Eintragung / Beanstandung

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Vorstand kann Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig werden, beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Mitgliederversammlung informiert werden muss. Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragungsdatum durch Aushang im Hort mitgeteilt.

Falkensee, den 10. Juli 2023

SINA ZOMACK	
Martina Walter	
Hädi Eilke	
Janine Ferencsik	
Clandia Quicker	
Franziska von Massow	
Romy Kaether	
Torsten Walter	
Karen Amholdt	
FRIEDRICH VON MASSOW	